



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

37. Jahrgang

Potsdam, den 15. Oktober 2026

Nummer 26

Gesetz zur Umsetzung der Pflegefachassistentenausbildung im Land Brandenburg

Vom 15. Oktober 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Pflegeberufumsetzungsgesetzes

Das Brandenburgische Pflegeberufumsetzungsgesetz vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 41) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes und des Pflegefachassistentenzgesetzes im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Pflegeberufumsetzungsgesetz – BbgPfBUmG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Streitigkeiten zwischen der auszubildenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung soll bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eine Ombudsstelle nach § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes und nach § 6 Absatz 4 des Pflegefachassistentenzgesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259, S. 2) eingerichtet werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222, 2224)“ durch die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

4. Die Überschrift des § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verordnungsermächtigung im Bereich des Pflegeberufgesetzes“.

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verordnungsermächtigung im Bereich des Pflegefachassistentengesetzes

Das für Soziales und Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über:

1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung einschließlich der Mindestanforderungen zur fachlichen und personellen Besetzung der Einrichtungen, der Angemessenheit des Verhältnisses von Auszubildenden zu Pflegefachkräften und Pflegefachassistentenkräften, der Ausbildungsinfrastruktur, einschließlich des Zutritts zu den Einrichtungen, sowie die näheren Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistentengesetzes im Falle von Rechtsverstößen untersagt werden kann,
2. das Nähere zu den Kooperationsverträgen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 166); dabei können mit dem Ziel, die praktische Ausbildung zu gewährleisten, Bestimmungen zu den Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung und der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, einschließlich des Zutritts zu den Einrichtungen, getroffen werden,
3. das Nähere zu den Mindestanforderungen nach § 8 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistentengesetzes und weitere, auch darüber hinausgehende Anforderungen an die Pflegeschulen, einschließlich der Anforderungen an die Lehrkräfte und deren Qualifikation, an die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Pflegeschulen sowie an die Nutzung von Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, um die Ausbildung dauerhaft und ordnungsgemäß nach den Vorgaben des Pflegefachassistentengesetzes sowie der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sicherzustellen,
4. weitergehende Regelungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 des Pflegefachassistentengesetzes, inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master- oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss; dabei können mit dem Ziel der Sicherstellung des Unterrichts Übergangsregelungen getroffen werden,
5. das Nähere zum Kompetenzfeststellungsverfahren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Pflegefachassistentengesetzes; dabei können Regelungen getroffen werden, inwiefern anderweitig erworbene Kompetenzen berücksichtigt werden können, die nicht formal nachgewiesen werden können, mit dem Ziel, die Gleichwertigkeit nicht zu gefährden,
6. ergänzende Regelungen nach § 24 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes in Verbindung mit § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes; dabei können Festlegungen zum Finanzierungsverfahren, einschließlich der Bestimmungen zu Mitteilungspflichten und zum Verfahren zur Festsetzung und Zahlung der Ausgleichszuweisungen getroffen werden, um das Finanzierungsverfahren rechtssicher auszugestalten und die Finanzierung der Ausbildung sicherzustellen,
7. ergänzende Regelungen nach § 24 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes zu den in einer Umlageordnung nach § 47 Absatz 3 Nummer 3 des Pflegefachassistentengesetzes geregelten Verfahren; dabei können Festlegungen zum Verfahren der Festsetzung des Umlagebetrages gegenüber den umlagepflichtigen Einrichtungen und der Zahlung der Umlagebeträge unter Berücksichtigung landesrechtlicher Besonderheiten und mit dem Ziel der Sicherstellung des Verwaltungshandelns getroffen werden,

8. das Nähere zum Prüfverfahren der Ausgleichszuweisungen nach § 24 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes, soweit nicht das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit von der Ermächtigung nach § 47 Absatz 3 Nummer 4 des Pflegefachassistentengesetzes Gebrauch machen; dabei können Festlegungen zur Abrechnung der Ausgleichszuweisungen, einschließlich der Anforderung von Nachweisen, getroffen werden, mit dem Ziel, das Verfahren rechtssicher auszugestalten und die Finanzierung der Ausbildung sicherzustellen,
 9. zusätzliche Anordnungen gemäß § 46 Absatz 3 des Pflegefachassistentengesetzes über Sachverhalte des Pflege- oder Gesundheitswesens als Landesstatistik zu erheben, sofern sie nicht von § 46 Absatz 1 des Pflegefachassistentengesetzes erfasst sind; dabei können Festlegungen zu ergänzenden statistischen Daten der Ausbildungssituation getroffen werden, um Erkenntnisse zur Entwicklung, Stabilisierung und Qualitätssicherung der Ausbildung zu gewinnen,
 10. das Nähere zur Anwendung von § 52 Absatz 2 des Pflegefachassistentengesetzes, insbesondere um den Beginn der Ausbildung nach landesrechtlichen Vorschriften über eine Helfer- oder Assistenzausbildung im Jahr 2027 zu ermöglichen, wenn dies zur Sicherstellung der notwendigen Ausbildungskapazitäten erforderlich ist.“
6. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 und 5 ersetzt:

„§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 3 Nummer 1 bis 8 sowie § 3a Nummer 1 bis 10 wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), durch § 3 Nummer 1 und 2 sowie § 3a Nummer 1 und 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) und durch § 3 Nummer 3 sowie § 3a Nummer 3 und 5 wird das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 5

Übergangsvorschriften

- (1) Die Brandenburgische Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 6. April 2021 (GVBl. II Nr. 35) ist für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistentengesetz und nach der Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechend anzuwenden, bis eine ersetzende Rechtsverordnung auf Grundlage des § 3a erlassen worden ist.
- (2) Die Pflegeberufe-Schiedsstellenverordnung vom 25. März 2019 (GVBl. II Nr. 26) ist für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistentengesetz und auf die Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entsprechend anzuwenden, bis eine ersetzende Rechtsverordnung auf Grundlage des § 24 Satz 1 des Pflegefachassistentengesetzes in Verbindung mit § 36 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 1 des Pflegeberufgesetzes erlassen worden ist.“

Artikel 2

Änderung der Pflegeberufezuständigkeitsverordnung

Die Pflegeberufezuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 2019 (GVBl. II Nr. 8), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Pflegeberufgesetz und dem Pflegefachassistentengesetz

(Pflegeberufezuständigkeitsverordnung – PflBGZV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:
 - „3. für die Durchführung des Pflegefachassistenzgesetzes, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt,
 4. für die Durchführung der nach § 47 Absatz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.“
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „§ 57 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „und nach § 48 des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.
3. Den §§ 2 und 3 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt gemäß § 24 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes in entsprechender Anwendung für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz.“

Artikel 3

Änderung der Pflegeberufzuständigkeitsübertragungsverordnung

Die Pflegeberufzuständigkeitsübertragungsverordnung vom 22. Januar 2019 (GVBl. II Nr. 8 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflegeberufgesetz und dem Pflegefachassistenzgesetz

(Pflegeberufzuständigkeitsübertragungsverordnung – PflBGZÜV)“.
2. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt gemäß § 24 Satz 1 des Pflegefachassistenzgesetzes in entsprechender Anwendung für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz.“

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 Nummer 5 werden das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2026

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg